

## ? Zwangsabordnungen NRW Sek II

**Beitrag von „Aviator“ vom 16. Dezember 2022 12:06**

Zitat von chemikus08

Aviator

Danke, dass Du mich ch ausgebremst hast, ja das muss man erklären. Wenn etwas zustimmungspflichtig ist und wir nicht zustimmen, darf die Personalmaßnahme nicht umgesetzt werden. Beharrt die Dienststelle auf Umsetzung wird die Entscheidung nach oben verlagert, wandert also von der Bezirksregierung zum Ministerium . Hier ist dann der Hauptpersonalrat beteiligt. Stimmt dieser schlussendlich auch nicht zu, dann wird der Vorgang vom Ministerium an die Landesregierung verwiesen. Hier hört sich das Kabinett die unterschiedlichen Positionen an und trifft eine endgültige Entscheidung. Nach dem LPVG wären dann alle Einspruchsmaßnahmen von unserer Seite ausgeschöpft.

Danke für die Erklärung.

Aber erzeugt das eine aufschiebende Wirkung? Und ist es letztlich so, dass letztinstanzlich eben auch Gymnasiallehrkräfte an Grund- oder Förderschulen gegen ihren Willen versetzt (!) werden können?